

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2002

zur Durchführung der Entscheidung 1999/297/EG des Rates zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2580)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/591/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 1999/297/EG sind die statistischen Einzelmaßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um eine gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen zu errichten.
- (2) In der Entscheidung 1999/841/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde ein erstes Paket von 14 Maßnahmen für die Umsetzung der von Eurostat auszuführenden Aktionen angenommen.
- (3) Es müssen weitere Maßnahmenpakete zur Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen verabschiedet werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen, die zur Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 1999/297/EG erforderlich sind, sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2002

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 65.

ANHANG

A. Maßnahmen zur Durchführung der von den einzelstaatlichen Behörden auszuführenden Aktionen

Artikel der Entscheidung 1999/297/EG		Beschreibung der Maßnahme	Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahme
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)	1	Jährliche Aktualisierung der Verzeichnisse der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Statistiken und der entsprechenden Quellen, 2001-2003	September 2003
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)	2	Jährliche Rücksendung eines Fragebogens über die bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden bereits verfügbaren oder zugänglichen Statistiken über den audiovisuellen Bereich (Unternehmen, Funktionen und Produkte) für die Jahre 2001-2003 durch die Mitgliedstaaten an Eurostat. Der Fragebogen, der auf dem Auvis-Klassifizierungsplan basiert, wird jedes Jahr nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten erstellt und ihnen bis April des jeweiligen Jahres zugeschickt. Die Mitgliedstaaten schicken die Daten bis November des jeweiligen Jahres zurück	April 2004
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d)	3	Freiwillige Beteiligung an Pilotstudien, um die Arbeitsverfahren und Systematiken in der Praxis zu prüfen und um die Entwicklung einer Gemeinschaftsstatistik für die audiovisuelle Industrie und verbundene Branchen (Unternehmen, Funktionen und Produkte) zu fördern. Eurostat wird nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten eine Liste der Pilotstudien und einen Zeitplan für ihre Ausführung aufstellen und dabei die in den Nutzerbedarfsstudien genannten Prioritäten berücksichtigen	April 2004

B. Maßnahmen zur Durchführung der von Eurostat auszuführenden Aktionen

Artikel der Entscheidung 1999/297/EG		Beschreibung der Maßnahme	Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahme
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)	1	Für die Entwicklung eines institutionellen und funktionalen Methodikrahmens und der zugehörigen Systematiken erforderliche Studien — Eurostat wird nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten eine Liste der Pilotstudien und einen Zeitplan für ihre Ausführung aufstellen und dabei die in den Nutzerbedarfsstudien genannten Prioritäten berücksichtigen	April 2004
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)	2	Jährliche Aktualisierung und Veröffentlichung des allgemeinen Methodikhandbuchs zur Statistik im audiovisuellen Bereich über das Internet	Januar 2004
	3	Aktualisierung des Kapitels über die audiovisuellen Dienste im Eurostat-Handbuch zur Unternehmensstatistik	März 2004
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)	4	Jährliche Verarbeitung der Daten der jährlichen Fragebogen an die Mitgliedstaaten und Bereitstellung der Ergebnisse in der Verbreitungsdatenbank von Eurostat und durch Veröffentlichungen	April 2004
	5	Anpassung des bestehenden DV-Systems von Eurostat für die Entgegennahme, Validierung, Verarbeitung und Speicherung der von den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen erstellten Statistiken	April 2004

Artikel der Entscheidung 1999/297/EG		Beschreibung der Maßnahme	Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahme
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)	6	Vergleich der bestehenden statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und in anderen Ländern mit Blick auf eine stärkere Harmonisierung	April 2004
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d)	7	Zwischenbericht über die bei der Umsetzung der Ratsentscheidung erzielten Fortschritte	Juli 2002
	8	Abschlussbericht: Bewertung der Durchführung der Entscheidung 1999/297/EG und der Relevanz bzw. des Bedarfs einer Statistik im audiovisuellen Bereich	April 2004